

# Amt Usedom-Süd

## Gemeindevertretung Ückeritz

---

### Niederschrift zur 8. Sitzung der Gemeindevertretung Ückeritz

---

**Ort:** Sporthalle, Ückeritz

**Tag** 16.06.2020

**Beginn:** 19:00 Uhr

**Ende:** 22:25 Uhr

Die Gemeindevertretung Ückeritz umfasst 9 Mitglieder.

Anwesenheit
<b>Anwesende Mitglieder</b>
<i>Bürgermeister</i>
Herr Axel Kindler
<i>Gemeindevertreter</i>
Herr Marco Biedenweg
Herr Hans-Erwin Glanz
Herr Walter Kannenberg
Herr Thomas Krause
Frau Astrid Pantermehl
Frau Yvonne Voss
Herr Hartmut Wolf
Herr Franz Wöllner

**Gäste:** Herr Funke (Investor Strandklausen)  
Einwohner der Gemeinde  
Herr Nitzsche (OZ)

### Tagesordnung

#### I. Öffentlicher Teil:

TOP	Betreff	Vorlagen-Nr.
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	
2.	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
3.	Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 25.02.2020	
4.	Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 22.04.2020	
5.	Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses sowie über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde	
6.	Bericht der Ausschussvorsitzenden	
7.	Vorstellung einer künftigen Entwicklung der "Strandklausen" in Ückeritz	
8.	Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Ückeritz für das Haushaltsjahr 2020	GVUe-0724/20
9.	Beschluss über die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Am Sportplatz" der Gemeinde Ückeritz	GVUe-0696/20

- |     |  |              |
|-----|--|--------------|
| 10. | Beratung und Beschlussfassung zum Vorentwurf, zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Ückeritz "Sondergebiet Ferienwohnungen Wockninstraße 6"   | GVUe-0711/20 |
| 11. | Beratung und Beschlussfassung zum Vorentwurf, zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz   | GVUe-0712/20 |
| 12. | Beratung und Beschlussfassung über den Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss GVUe-0557/19 über die Aufhebung des Umlegungsverfahrens zum B-Plan Nr. 13 "Wohnbebauung an der Mühlenstraße"   | GVUe-0563/19 |
| 13. | Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses Nr. GVUe-0557/19 vom 23.05.2019 über die Aufhebung des Umlegungsverfahrens aufgrund §§ 45 ff BauGB (Baugesetzbuch), für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 "Wohnbebauung an der Mühlenstraße" der Gemeinde Ückeritz   | GVUe-0747/20 |
| 14. | Beschluss über die Benennung zweier Gemeindevertreter und zweier Stellvertreter für die Arbeit im Umlegungsausschuss für das Umlegungsverfahren, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 "Wohnbebauung an der Mühlenstraße" der Gemeinde Ückeritz   | GVUe-0748/20 |
| 15. | Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Eilentscheidung zur Auftragsvergabe 2. Nachtragsangebot Tischlerarbeiten für das Kultur- und Vereinshaus "Alte Schule"  | GVUe-0734/20 |
| 16. | Antrag gem. § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung - Beratung und Beschlussfassung über eine verbesserte, kontinuierlichere Information der Gemeindevertreter über den aktuellen Stand bzw. die Erledigung bereits gefasster Beschlüsse bzw. laufender Vorhaben und Vorgänge, auch in der Zeit zwischen den Gemeindevertreter-sitzungen - eingereicht von Herrn Glanz |              |
| 17. | Antrag gem. § 29 Abs. 4 KV M-V in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz (öffentlicher Teil) - Rücknahme der Aufstockung des Kurzarbeitergeldes (KUG) auf 100 Prozent der tariflichen Entlohnung - eingereicht von Herrn Wöllner   | GVUe-0754/20 |
| 18. | I. Einwohnerfragestunde  |              |

## **II. Nichtöffentlicher Teil:**

- | <b>TOP</b> | <b>Betreff</b>  |              |
|------------|---|--------------|
| 19.        | Grundstücksangelegenheiten  |              |
| 19.1.      | Beratung und Beschlussfassung über den Verkaufspreis für das Flurstück 28/43 in der Flur 2 Gemarkung Ückeritz   | GVUe-0736/20 |
| 19.2.      | Beratung und Beschlussfassung zur Erweiterung eines Erbbaurechts mit der Familie Awe/Krohn  | GVUe-0752/20 |
| 19.3.      | Beratung über die weitere Verfahrensweise zum Flurstück der Flur 2, Flurstück 28/9  |              |
| 20.        | Auftragsvergaben  |              |
| 20.1.      | Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe: Reparatur der Waldstraße in Ückeritz  | GVUe-0737/20 |
| 20.2.      | Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe: Vermessungsleistungen/Peilung für das Vorhaben: Hafenzufahrt Stagnieß                                      | GVUe-0709/20 |
| 20.3.      | Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe von Planungsleistungen für Lph 1-2 Ingenieurbauwerke für das Vorhaben: Sicherung Hafenzufahrt Stagnieß | GVUe-0710/20 |
| 20.4.      | Antrag gem. § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung - Vertragsübernahme - eingereicht von Herrn Biedenweg   | GVUe-0757/20 |

21. Antrag gem. § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung - Erarbeitung einer eventuell notwendigen Vorschrift (Dienstsanweisung) zur Nutzung des Dienstfahrzeuges VW-Passat der Kurverwaltung Ückeritz - eingereicht von Herrn Glanz GVUe-0726/20
22. Personalangelegenheiten

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

**Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Herr Kindler eröffnet die 8. Sitzung der Gemeindevertretung Ückeritz. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Es sind alle Gemeindevertreter anwesend.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

**Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Der Bürgermeister erklärt, dass die Tagesordnungspunkt 10 (Beratung und Beschlussfassung zum Vorentwurf, zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Ückeritz "Sondergebiet Ferienwohnungen Wockninstraße 6") und 11 (Beratung und Beschlussfassung zum Vorentwurf, zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz) von der Tagesordnung genommen werden sollten. Das Verfahren laufe bereits, deshalb seien die Beschlüsse nicht notwendig.

Herr Biedenweg erklärt, dass die Tagesordnungspunkte aus seiner Sicht bestand haben sollten, schließlich sei die Beschlussfassung unschädlich.

Die Vorgehensweise die Punkte 10 und 11 auf der Tagesordnung zu lassen wird einstimmig befürwortet.

Weiter bittet Herr Kindler um die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Vetragsangelegenheiten“ im nichtöffentlichen Teil. Hierzu hätte Herr Biedenweg einen Antrag zur Geschäftsordnung nachgereicht.

Die Vorgehensweise wird einstimmig befürwortet.

Frau Pantermehl bittet um Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Personalangelegenheiten“ im nichtöffentlichen Teil.

Die Vorgehensweise wird einstimmig befürwortet.

Herr Wöllner bittet um Aufnahme seiner nachgereichten Tischvorlage im öffentlichen Teil der Sitzung. Es folgt eine Diskussion, ob die Thematik öffentlich bzw. nichtöffentlich beraten werden sollte. Der Antrag ist für den öffentlichen Teil gestellt, so Herr Wöllner.

Die Aufnahme der Tischvorlage wird mit 5 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen befürwortet.

Die geänderte Tagesordnung wird mit 8 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung bestätigt.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

**Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 25.02.2020**

Die Sitzungsniederschrift vom 25.02.2020 wird mit 8 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung gebilligt.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

**Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 22.04.2020**

Die Sitzungsniederschrift vom 22.04.2020 wird mit 8 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung gebilligt.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

**Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses sowie über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde**

Die Reinigung der Treppe an der Rehaklinik ist abgeschlossen, so der Bürgermeister. Leider seien schon wieder Graffiti-schmierereien zu verzeichnen. Nicht nur dort, sondern im gesamten Ort würde es Vandalismus (Aufkleber an Laternen, Brandanschlag Toilette usw.) geben.

Zum Thema Shuttle-Verkehr in Ückeritz wurde der Auftrag an die UBB vergeben. Somit kann nun die kostenfreie Nutzung des Südnetzes und Kaiserbäder für Urlauber und Einheimische der Gemeinde erfolgen.

In der Sitzung der Gemeindevertretung im Umlaufverfahren wurde die Anschaffung von Schutzkleidung und Ausstattungsgegenständen für die Feuerwehr beschlossen.

Der Bürgermeister bedankt sich bei allen Beteiligten, die bei der Beseitigung der Ölverschmutzung am Strand geholfen haben, inklusive der Bereitstellung der Technik.

Das Gerüst an der Schule ist abgenommen und das Planungsbüro wird demnächst einen Sachstandsbericht erarbeiten und eine Zeitschiene erstellen, welche allen Gemeindevertretern und der Schule zugehen wird. Aus Sicht des Bürgermeisters ist der 01.08.2020 als Abschlusstermin nicht haltbar.

Die Infoveranstaltung von den Stadtwerken Schwedt zum Breitbandausbau sei sehr gut gelaufen, so der Bürgermeister. Die aufgetretenen Fragen wurden sehr gut beantwortet. Es ist angestrebt, alle öffentlichen Gebäude und alle Haushalte unter 30 MB an das Netz anzuschließen.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

**Bericht der Ausschussvorsitzenden**

Bauausschuss am 08.06.2020, Herr Biedenweg:

- Bauanträge und TÖB Heringsdorf wurden beraten
- weiter ging es um den Kurplatz.
  - hier u.a. Rückschnitt Hecke, Sicherung und Abriss des Gebäudes
- kommende Sitzung am 06. Juli
  - Themen werden u.a. sein: Löschwasserkonzept und Ausbaggerung Sportboothafen

Weiter gab es am 03.03.2020 eine Arbeitsberatung zum Umlegungsausschuss, heute wird es hierzu im jeweiligen Tagesordnungspunkt die Ergebnisvorstellung geben.

Sozialausschuss, Herr Glanz:

Der Sozialausschuss hat aufgrund von Corona nicht getagt. Dieser soll aber im nächsten Monat einberufen werden. Dann wird es Beratungsbedarf zur 750-Jahr Feier und zur Raumnutzung der Alten Schule geben.

Betriebsausschuss am 04.06.2020, Herr Brose:

- Bericht zur Wirtschaftsprüfung erfolgt
  - hier wartet der Ausschuss noch auf Zuarbeit vom Amt, ob ein geänderter Wirtschaftsplan anzeigepflichtig sei
- nächste Sitzung erfolgt Grundsatzbeschluss zum Verbleib des Bootes
- auch Bepflanzungen im Ort waren Thema und ein Pflegeplan soll durch den Vorarbeiter Bauhof erstellt werden

Die nächste Sitzung war eigentlich für den 14.07.2020 geplant. Aber da sollte ja nun die nächste Gemeindevertreterversammlung stattfinden.

Schulzweckverband Herr Wöllner:

- Der Brief mit der Bitte des Schulleiters sei an alle Gemeindevertreter verschickt worden
- er berichtet über den bisherigen Schulablauf
  - 10 Klassen haben notentechnisch ein normales, dem Durchschnitt entsprechendes Abschlussergebnis, trotz Corona
  - allerdings müssen die nachfolgenden Jahrgänge aufholen!
- ab 03.08.2020 soll wieder komplett normaler Unterricht stattfinden, auch ohne Abstandsregelungen
- die Digitalisierung des Unterrichts wird erfolgen, man ist derzeit intensiv in der Vorbereitung
- Herr Wöllner dankt allen Eltern/Großeltern für die Betreuung der Kinder in diesen Zeiten

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

**Vorstellung einer künftigen Entwicklung der "Strandklausen" in Ückeritz**

Die Investoren seien Herr Axel Funke und Frau Therese Calame. Diese sind bereits seit 10 Jahren „Wochenend-Ückeritzer“. Sie hätten bereits mehrere Häuser auf der Insel ortsverträglich saniert.

Die Strandklausen wurde circa 1965 gebaut und die letzte Veränderung gab es 1995. Sie hätten das Gebäude 2020 erworben. Wenn man die Unterstützung der Gemeinde bekäme, können sich die Investoren etwas „Neues“ für den Ort vorstellen.

Bisher gab es im Gebäude nur die Gastronomie, welche im gesamten Ort ausreichend vorhanden sei, ebenso wie Ferienwohnungen. Ein neuer Ansatz wäre der Umbau zur Strandsauna mit Fitnessbereich. Hierzu zeigt Herr Funke erste Ansichten. Er bittet um Diskussion des Planes im Bauausschuss und in der Gemeindevertretung.

Herr Biedenweg gibt zu bedenken, dass die größte Hürde das StALU und der Hochwasserschutz sein werden. Der nächste Schritt sei nun die Beratung im Bauausschuss und dann die Grundsatzentscheidung in der Gemeindevertretung.

Herr Wöllner erfragt, ob wirklich keine Beherbergung stattfinden sollte. Dieses sei korrekt, so Herr Funke.

Der Bürgermeister dankt Herrn Funke für die Ausführungen und wünscht einen guten Heimweg.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Ückeritz für das Haushaltsjahr 2020**

Herr Biedenweg erklärt noch einmal die diesjährige Haushaltssatzung und weist auf die geänderten Hebesätze hin, die eigentlich schon vor Corona hätten beschlossen werden sollen. Man würde als Gemeinde noch nicht arbeitsfähig sein und befände sich immer noch in der vorläufigen Haushaltsführung.

Nach Beschlussfassung könne dann auch endlich die seinerzeit beschlossene finanzielle Unterstützung der Vereine ausgezahlt werden.

Die Zahlen vom Eigenbetrieb, seien aus Sicht von Herrn Wöllner aus der Luft gegriffen. Nichtsdestotrotz sollte die Gemeinde heute den Haushalt beschließen, um endlich arbeitsfähig zu sein.

Gleichzeitig müsse ein Nachtragshaushalt zusammen mit dem Eigenbetrieb erarbeitet werden, um möglichen Verlusten aufgrund von COVID-19 entgegenwirken zu können, so Herr Wöllner.

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ückeritz beschließt, die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Jahr 2020 wie folgt:**

**§ 1  
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

**1. im Ergebnishaushalt auf**

	Ansatz 2020
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.600.800
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.602.200
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0

**2. im Finanzhaushalt auf**

	Ansatz 2020
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.387.700
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen* von	1.364.900
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	22.800
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	148.800
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	198.400
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-49.600

festgesetzt.

\*einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

**§ 2  
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4  
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 138.700 EUR.

**§ 5  
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

**Hebesätze für Realsteuern**

			v. H.
1.	a)	Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	323
	b)	Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	427
2.		Gewerbsteuer auf	381

**§ 6  
Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7  
Weitere Vorschriften**

1. Auf die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze von 100.000 € kann gem. § 4 Abs.7 GemHVO-Doppik verzichtet werden.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 1 der Kommunalverfassung ist
  - a) ein entstehender Jahresfehlbetrag / jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen erheblich, wenn er 10 v.H. der Gesamtauszahlungen überschreitet,
  - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages / jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen wesentlich, wenn er 10 v.H. der Gesamtauszahlungen überschreitet.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 2 Kommunalverfassung sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen / Auszahlungen erheblich, wenn sie im Einzelfall 10 v. H. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nummer 1 Kommunalverfassung sind unabweisbare Auszahlungen für Investitionen geringfügig, wenn sie 10 v.H. der Gesamtauszahlungen nicht übersteigen.
5. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 Kommunalverfassung gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1 Vollzeitäquivalente nicht übersteigt.

**Nachrichtliche Angaben:**

	31.12.2020
Zum Ergebnishaushalt: Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.812.767
Zum Finanzhaushalt: Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.798.195
Zum Eigenkapital: Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des	9.883.467

	31.12.2020
Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	

### § 8 Eigenbetrieb Kurverwaltung

Der Wirtschaftsplan wird mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

Euro	
<b>Erfolgsplan</b>	
Gesamtbetrag der Erträge	3.469.000
Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.377.000
Jahresergebnis	92.000
<b>Finanzplan</b>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	3.254.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	3.347.000
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-93.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	796.000
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-796.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	110.000
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-110.000
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-999.000
<b>Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt</b>	
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen	0
Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	325.000
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	0
In der Stellenübersicht ausgewiesene Stellen in Vollzeitäquivalenten	26,25
<b>Sonstige Angaben</b>	
Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	0
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	201.000
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2018	4.157.000
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2019 voraussichtlich	4.213.000
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2020 voraussichtlich	4.255.000

**Beschluss-Nr.: GVUe-0724/20**

**Ja-Stimmen: 9**



Zu Punkt 9 der Tagesordnung:

**Beschluss über die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Am Sportplatz" der Gemeinde Ückeritz**

**1.**

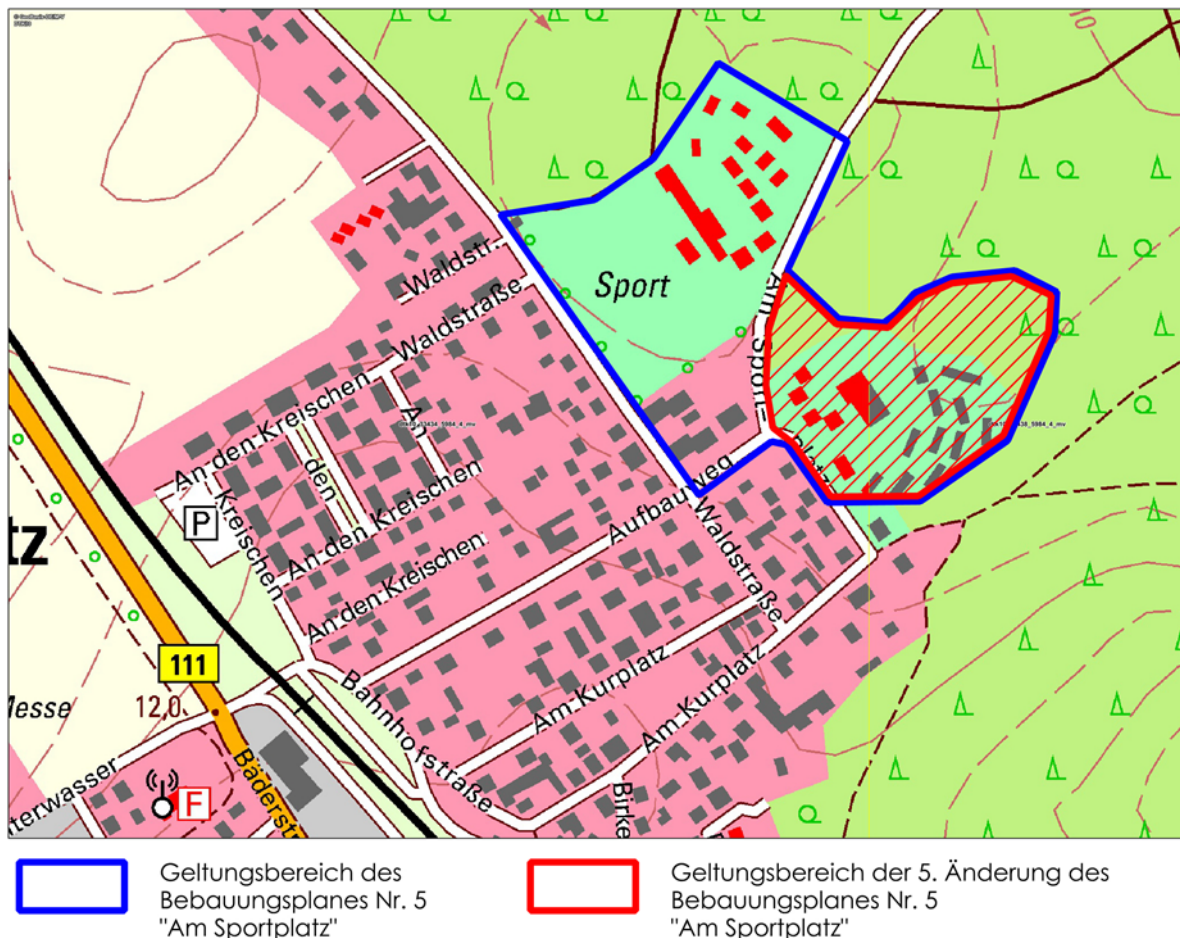
Für das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Ückeritz
Flur	1
Flurstücke	60/8, 61/6, 72/11 und 73/1
Fläche	14.110 m <sup>2</sup>

beschließt die Gemeindevertretung des Seebades Ückeritz die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Sportplatz“.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 umfasst nicht den gesamten Geltungsbereich der Ursprungssatzung, sondern lediglich eine Teilfläche des Teilplangebietes SO 3 im südöstlichen Bereich des Plangebietes auf der sich die Einrichtungen der Ferienwohnanlage „Hudewald - Resort“ befinden.

**Übersichtsplan**



**2.**

**Anlass, Ziel und Zweck der Planaufstellung**

Der Eigentümer des „Hudewald - Resorts“ hat an die Gemeinde Ückeritz den Antrag auf Anpassung des Bebauungsplanes Nr. 5 an die künftige Zielausrichtung der

Ferienwohnanlage gestellt.

In der Vergangenheit lag der Schwerpunkt des Konzeptes vorrangig in der Beherbergung von Kindern und Jugendlichen. Die Anreise der Schulklassen erfolgte vornehmlich per Bus oder Bahn.

In den letzten Jahren wurde der Schwerpunkt auf den Familientourismus gelegt. Hierzu wurde bereits eine entsprechende Klassifizierung nach „Familienland MV“ durch den Tourismusverband MV ausgesprochen.

Um das Gebiet den geänderten Anforderungen anzupassen, wurden bereits Umbaumaßnahmen durchgeführt und weitere Investitionen sind für den Spa- Bereich und die Neugestaltung des Rezeptionsbereiches angedacht.

Für folgende Infrastrukturmaßnahmen wird eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 beantragt:

**a) Flurstück 60/8 an der nordwestlichen Plangebietsgrenze**

Bisherige Festsetzungen:

- Flächen für Gemeinschaftsstellplätze
- Fläche für Nebengebäude und
- Flächen für private Grünflächen

Gemäß der 5. Änderung beantragt:

- Flächen für Gemeinschaftsstellplätze
  - Fläche für ein Parkdeck und
  - Flächen für private Grünflächen
- Das Nebengebäude wird ersatzlos zurückgebaut.

Begründung des Änderungsantrages:

In Umsetzung des Konzeptes Familientourismus hat sich gezeigt, dass ein Mehrbedarf an Stellplätzen, resultierend aus dem höheren Personalbesatz und den Besucherparkplätzen für die der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen Restaurant und Spa- Bereich, zu verzeichnen ist.

Zu diesem Zweck sollen platzsparend zusätzlich rd. 45 Stellplätze in einem Parkdeck eingeordnet werden.

**b) Flurstück 72/11 - Bereich des Multifunktionsgebäudes**

Bisherige Festsetzung:

- Multifunktionsgebäude in eingeschossiger Bauweise

Gemäß der 5. Änderung beantragt:

- Regelung der Zulässigkeit einer zweigeschossigen Bebauung für den nordwestlichen Bereich des Multifunktionsgebäudes durch Anpassung der Perlenschnur in der Planzeichnung (Teil A)

Begründung des Änderungsantrages:

Auf der Nordwestseite des Multifunktionsgebäudes ist innerhalb der Baugrenzen ein zweigeschossiger Anbau geplant, der im Erdgeschoss eine neue Rezeption und im Obergeschoss Räume für die Verwaltung vorsieht.

**c) Flurstück 72/11 - Bereich an der nördlichen Plangebietsgrenze**

Bisherige Festsetzung:

- Fläche für Sport- und Spielanlagen mit Zweckbestimmung kleinteilige Sport- und Freizeiteinrichtungen

Gemäß der 5. Änderung beantragt:

- Fläche für einen Outdoor - Wellnessbereich  
Geplant sind Infinity- Pools und Freianlagen, die mit Freiraummobiliar und Überdachungen als Witterungsschutz ausgestattet werden.  
Gemäß Vorabstimmung mit der zuständigen Forstbehörde sind die Nutzungen innerhalb des 30 m - Waldabstandes zulässig.

Begründung des Änderungsantrages:

Im südlich angrenzenden Multifunktionsgebäude ist die Anlage eines Indoor - Wellnessbereiches in Planung. In Kombination mit dem Outdoor -Wellnessbereich soll das Niveau der Ferieneinrichtung erhöht und eine Saisonverlängerung bewirkt werden.  
Eine Fläche für Spielgeräte ist südlich des Outdoor – Wellnessbereiches ausgewiesen.

#### **d) Anpassung der Festsetzung gemäß Text (Teil B), I., 2. Maß der baulichen Nutzung**

Bisherige Festsetzung:

- Im rechtskräftigen Bebauungsplan i.d.F. der 1. bis 4. Änderung ist eine GRZ 1 (Gebäudeflächen einschl. Terrassen und Balkone) von 0,35 festgesetzt.
- Gemäß Text (Teil B), I. 2. Maß der baulichen Nutzung, Satz 2, darf die festgesetzte GRZ 1 nur um max. 10 von Hundert durch die Anlagen nach § 19 (4) BauNVO (GRZ 2) überschritten werden.

Gemäß der 5. Änderung beantragt:

- Im Text (Teil B), I. 2. Maß der baulichen Nutzung, soll eine Überschreitung der festgesetzten GRZ 1 um max. 60 von Hundert durch die Anlagen nach § 19 (4) BauNVO (GRZ 2) zugelassen werden.

Begründung des Änderungsantrages:

Entsprechend § 19 (4) BauNVO „sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8; weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden. Im Bebauungsplan können von Satz 2 abweichende Bestimmungen getroffen werden.“

Von der Festsetzung abweichender Bestimmungen gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO soll aus städtebaulichen Gründen Gebrauch gemacht werden, um die zusätzlichen Besucherparkplätze und den Outdoor- Wellnessbereich entsprechend den rechtlichen Vorschriften umsetzen zu können.

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt 14.110 m<sup>2</sup>.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan einschl. der 1. - 4. Änderungen ist eine GRZ 1 von 0,35 (4.938 m<sup>2</sup>) festgesetzt.

Gemäß Text (Teil B), I., 2. Maß der baulichen Nutzung, Satz 2, darf die festgesetzte GRZ nur um max. 10 von Hundert durch die Anlagen nach § 19 (4) BauNVO überschritten werden. (d.h. GRZ 1 + 2 max. 0,385 =5.432 m<sup>2</sup>)

Gemäß dem aktuellen Lage- und Höhenplan ergibt sich unter Berücksichtigung des Bestandes und der im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 zusätzlich geplanten Versiegelungen folgende Überbauung:

GRZ 1            0,29 (4.092 m<sup>2</sup>)

GRZ 2            0,56 (7.902 m<sup>2</sup>)

Die GRZ 1 bleibt klar unter der gemäß der Ursprungssatzung festgesetzten Obergrenze von 0,35, jedoch liegt der Grad der Versiegelung für die Anlagen gemäß § 19 (4) BauNVO bei 60 v. H., so dass eine Anpassung der textlichen Festsetzung für die GRZ 2 notwendig wird.

Von der Anpassung der GRZ 2 bleiben die ausgewiesenen Baugrenzen, bis auf geringfügige Anpassungen durch Anbauten für Lift und Wintergarten, unberührt.

Gemäß Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist für die gegenüber den bisherigen Festsetzungen der GRZ 2 zusätzlich vorgesehene Versiegelung eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung vorzulegen und vor Satzungsbeschluss mit der Gemeinde und den zuständigen Behörden abgestimmte adäquate Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen.

### 3.

Die Planungskosten für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 sind durch den Grundstückseigentümer zu tragen.

### 4.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Planänderungen die Grundzüge des Bauleitplans nicht berühren.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der 5. Planänderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

### 5.

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

### 6.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss-Nr.: GVUe-0696/20**

**Ja-Stimmen: 9**

Zu Punkt 10 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung zum Vorentwurf, zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Ückeritz "Sondergebiet Ferienwohnungen Wockninstraße 6"**

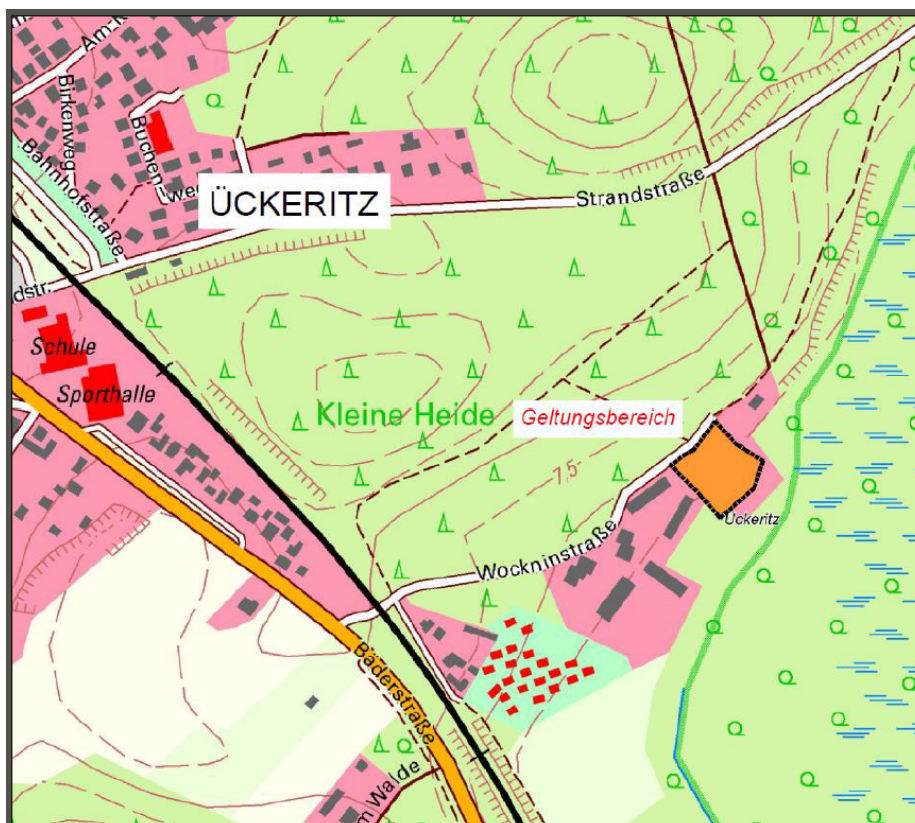
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Ückeritz beschließt den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Ückeritz "Sondergebiet Ferienwohnungen Wockninstraße 6" in der vorliegenden Form mit Planzeichnung (Teil A) und Begründung (Teil B) in der Fassung 02-2020.

#### 1. Geltungsbereich

Das Plangebiet grenzt östlich an das Naturschutzgebiet „Wockninsee“. Im Norden und Westen schließen direkt die Wockninstraße und ein Waldgebiet, „Kleine Heide“ genannt, an. Im Süden wird das Plangebiet durch ein brach liegendes Gelände eines ehemaligen Kinderferienlagers abgegrenzt.

Gemarkung: Ückeritz  
 Flur: 1  
 Flst.: 130/1  
 Flur: 2  
 Flst.: 587/2 (teilw.), 590/15  
 Fläche: 0,35 ha

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Ückeritz



## 2. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Ückeritz ist eines der vier sogenannten Bernsteinbäder auf der Insel Usedom. Aufgrund seiner Lage zwischen Achterwasser und Ostsee, umgeben von Wald und am Wockninsee gelegen, hat das Ostseebad eine hervorgehobene Bedeutung für den Tourismus.

Das einstige Fischer- und Bauerndorf lädt sowohl Aktiv-, Strandurlauber als auch Künstler und Kunstliebhaber zum Verweilen ein. Deshalb ist es kaum verwunderlich, dass das Ostseebad Ückeritz rund 360.000 Übernachtungen im Jahr zählt.

Die Villa Wald-Eck in der Wockninstraße 6, nordöstlich der Ortslage Ückeritz, ist ein Ferienhaus mit vier Wohneinheiten für zwei bis 12 Personen. Die Ferienwohnungen sind modern eingerichtet und gut ausgestattet. Der zur Villa gehörende Garten lädt zum Grillen, Verweilen und Spielen ein. Für das Ferienwohnhaus liegt eine Baugenehmigung vor. Um die Bewirtschaftung zu erleichtern, An- und Abreise der Feriengäste flexibler gestalten zu können und damit jederzeit ein direkter Ansprechpartner vor Ort ist, ist die Errichtung eines Betreiberwohnhauses vorgesehen. Für die planungsrechtliche Sicherung des Bestandes und die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Betreiberwohnhaus als Betriebsitz des Inhabers ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Der Neubau sollen so konzipiert werden, dass sich der Baukörper im Vernehmen mit dem baulichen Bestand in das Landschaftsbild einfügt und darüber hinaus keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen erzeugt werden.

Mit Antrag vom 26.10.2018 hat der Vorhabenträger bei der Gemeinde Seebad Ückeritz gemäß § 12 Abs. 2 BauGB beantragt ein Verfahren zur Aufstellung eines



vorhabenbezogenen Bebauungsplans einzuleiten. Die Gemeinde Seebad Ückeritz hat in ihrer Sitzung am 23.05.2019 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Ferienwohnungen Wockninstraße 6“ gefasst.

### **3. Natur- und Umweltschutz**

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung des Bauleitplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist in dem Umweltbericht, der ein gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplans ist, darzustellen. Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB und einer entsprechenden Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB erfolgt die Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht. Durch die Umweltprüfung können vorhersehbare erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt sowie deren Wechselwirkungen ermittelt werden. Das Vorhaben wird deshalb eingehend auf seine Wirkungen auf die Schutzgüter nach § 2a BauGB untersucht. Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens ist der Bau des Betreiberwohngebäudes.

Das Planungsziel dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans unterliegt § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG-VO) „Insel Usedom mit Festlandgürtel“. Demnach sind Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, verboten. Mit einem entsprechenden Antrag beabsichtigt die Gemeinde, dass der Normenkonflikt zwischen der LSG-Verordnung und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Ferienwohnungen Wockninstraße 6“ aufgehoben wird und die betroffene Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen wird.

Aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet wird mit Hilfe einer FFH-Vorprüfung ermittelt, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes kommen kann. Können erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich ausgeschlossen werden, kann auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

### **4. Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Seebad Ückeritz stellt den Geltungsbereich als Weißfläche dar. Zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes nach § 8 BauGB erfolgt parallel die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes. Es wird auf das entsprechende Parallelverfahren verwiesen.

### **5. Auslegung und Beteiligung**

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll durch Offenlegung der Vorentwurfsunterlagen in der Fassung von 02-2020 sowie der nach Einschätzung der Gemeinde Ückeritz wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats erfolgen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, sowie die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sind mit der Bitte um Stellungnahme zu beteiligen.

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss-Nr.: GVUe-0711/20**

**Ja-Stimmen: 9**

Zu Punkt 11 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung zum Vorentwurf, zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Ückeritz beschließt den Vorentwurf der 2.

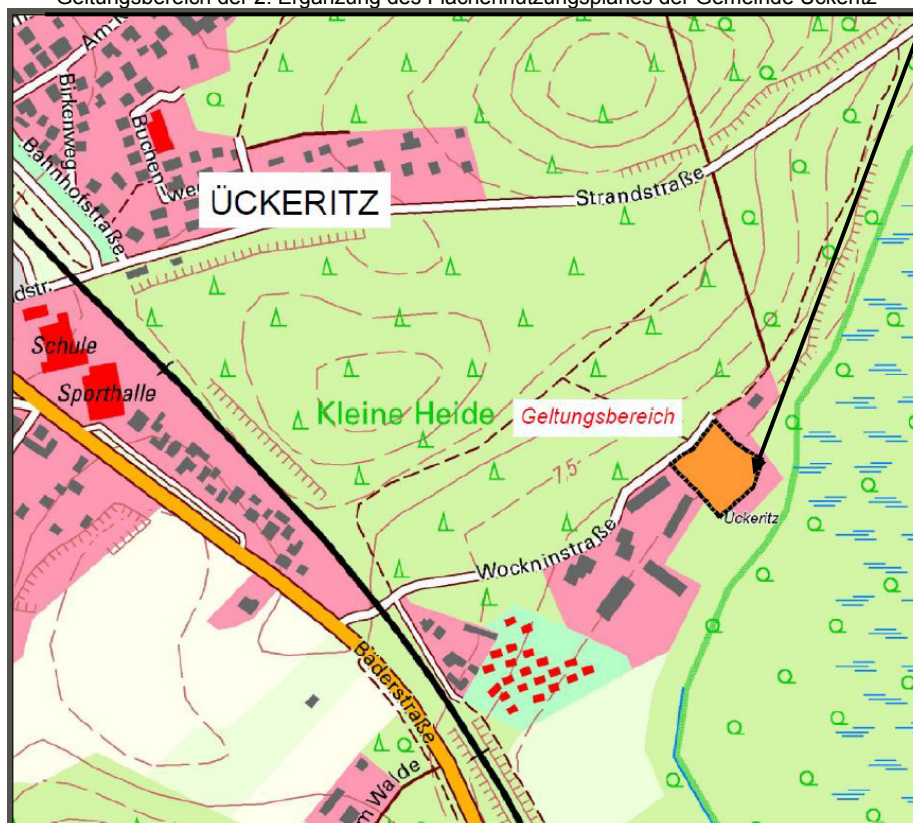
Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz für den Bereich "Sondergebiet Ferienwohnungen Wockninstraße 6" in der vorliegenden Form mit Planzeichnung (Teil A) und Begründung (Teil B) in der Fassung 02-2020.

### 1. Geltungsbereich

Das Plangebiet grenzt östlich an das Naturschutzgebiet „Wockninsee“. Im Norden und Westen schließen direkt die Wockninstraße und ein Waldgebiet, „Kleine Heide“ genannt, an. Im Süden wird das Plangebiet durch ein brach liegendes Gelände eines ehemaligen Kinderferienlagers abgegrenzt.

Gemarkung:	Ückeritz
Flur:	1
Flst.:	130/1
Flur:	2
Flst.:	587/2 (teilw.)
Fläche:	0,32 ha

Geltungsbereich der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz



### 2. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Planungsanlass zur Einleitung dieses Planverfahrens ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet Ferienwohnungen Wockninstraße 6“. Vorgesehen ist darin die Ausweisung eines Sondergebietes, das der Erholung dient gemäß § 10 Abs. 4 BauNVO.

Die Gemeinde Seebad Ückeritz verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird darin als Weißfläche dargestellt. Die Festsetzung eines Sondergebietes, das der Erholung dient, weicht somit von der Darstellung des Flächennutzungsplans ab.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB ist somit die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplans erforderlich.

### **3. Natur- und Umweltschutz**

Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes im Rahmen einer Umweltprüfung zu überprüfen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht dargestellt, welcher einen gesonderten Teil der Begründung bildet (§ 2 a BauGB).

Es besteht die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (Abschichtung). Eine angemessene und abschließende Konfliktbewältigung der zu erwartenden Auswirkungen ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zweckmäßig.

### **4. Auslegung und Beteiligung**

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll durch Offenlegung der Vorentwurfsunterlagen in der Fassung von 02-2020 sowie der nach Einschätzung der Gemeinde Ückeritz wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats erfolgen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, sowie die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sind mit der Bitte um Stellungnahme zu beteiligen.

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss-Nr.: GVUe-0712/20**

**Ja-Stimmen: 9**

Zu Punkt 12 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung über den Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss GVUe-0557/19 über die Aufhebung des Umlegungsverfahrens zum B-Plan Nr. 13 "Wohnbebauung an der Mühlenstraße"**

*Herr Kindler ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen.*

Der Bürgermeister übergibt die Sitzungsleitung an Herrn Biedenweg. Dieser stellt den Sachstand aus der Beratung am 03.03.2020 dar.

Aussage sei hier gewesen, dass das Umlegungsverfahren nur durch die Umlegungsstelle selbst beendet werden kann.

Die Entscheidung des Landgerichtes zu dem Baugebiet im privatrechtlichen Bereich, liege nun ebenfalls vor.

Für den öffentlichen Bereich müsste nun die Baulandkammer eine Entscheidung treffen.

Hierzu wird der Leitende Verwaltungsbeamte gebeten, Kontakt mit dem Gutachterausschuss aufzunehmen, ob das Umlegungsverfahren verkleinert werden könne.

Die Naturschutzbehörde hätte immer noch Kompensationsprobleme.

Herr Wöllner gibt zu bedenken, dass seinerzeit die Aussage der Rechtsaufsicht war, dass, wenn, die Gemeinde den Umlegungsausschuss ins Leben rufen kann, dann kann sie diesen auch wieder aufheben!

Herr Wöllner sieht demnach keinen Grund (seit der letzten Beratung am 24.09.2019) die Sachlage zu ändern. Folglich solle der Beschluss bestehen bleiben.

Dieser Wahnsinn der Bürokratie könne nicht zu Lasten der Eigentümer gehen.

Außerdem könne der Anwalt doch nicht bezahlt werden, wenn dieser keine Aussagen zum Verfahren tätigt.

Herr Wöllner wird der heutigen Beschlussfassung nicht zustimmen.

Wenn man das Verfahren nun trotzdem neu aufrollen wollte, nur mit einem neuen Ingenieurbüro.



Herr Kannenberg erklärt, dass damals alle Experten gesagt hätten, dass eine mögliche Bebauung nicht mehr ohne Umlegungsverfahren gehen würde. Folglich sei der Bürgermeister nach geänderter Beschlussfassung in der Pflicht gewesen, hier in Widerspruch zu gehen. Ein Kampf gegen das Umlegungsverfahren wird den Sachverhalt weiter hinaus zögern.

Herr Wolf erklärt, dass von den zwei Ebenen nun eine, die privatrechtliche, geklärt ist. Er hätte sich weitere Zuarbeit von der Verwaltung gewünscht  
Das Thema muss beendet werden! Aus seiner Sicht sind jetzt die privaten Eigentümer dran, die Flächen aufzuteilen.

Es folgt eine Diskussion.

**Herr Biedenweg lässt über die Beschlussvorlage abstimmen, die mit 4 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und einem Mitwirkungsverbot abgelehnt wird. Folglich ist das Umlegungsverfahren nach wie vor aufgehoben und die Bestandteile des Beschlusses GVUe-0557/19 vom 23.05.2019 bleiben bestehen.**

*Bemerkung: Auf Grund des § 24 der Kommunalverfassung M/V war Herr Kindler von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Er übernimmt wieder die Sitzungsleitung.*

Zu Punkt 13 der Tagesordnung:

**Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses Nr. GVUe-0557/19 vom 23.05.2019 über die Aufhebung des Umlegungsverfahrens aufgrund §§ 45 ff BauGB (Baugesetzbuch), für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 "Wohnbebauung an der Mühlenstraße" der Gemeinde Ückeritz**

Aufgrund der vorherigen Beschlussfassung entfällt dieser Tagesordnungspunkt.

Zu Punkt 14 der Tagesordnung:

**Beschluss über die Benennung zweier Gemeindevertreter und zweier Stellvertreter für die Arbeit im Umlegungsausschuss für das Umlegungsverfahren, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 "Wohnbebauung an der Mühlenstraße" der Gemeinde Ückeritz**

Aufgrund der vorherigen Beschlussfassung entfällt dieser Tagesordnungspunkt.

Zu Punkt 15 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Eilentscheidung zur Auftragsvergabe 2. Nachtragsangebot Tischlerarbeiten für das Kultur- und Vereinshaus "Alte Schule"**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ückeritz beschließt, die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 14.04.2020 über die Auftragsvergabe 2. Nachtragsangebot Tischlerarbeiten für das Kultur- und Vereinshaus „Alte Schule“ gem. § 39 Abs. III S. 4 Kommunalverfassung M-V zu genehmigen.

**Beschluss-Nr.: GVUe-0734/20**

**Ja-Stimmen: 9**

Zu Punkt 16 der Tagesordnung:

**Antrag gem. § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung - Beratung und Beschlussfassung über eine verbesserte, kontinuierlichere Information der Gemeindevertreter über den aktuellen Stand bzw. die Erledigung bereits gefasster Beschlüsse bzw. laufender Vorhaben und Vorgänge, auch in der Zeit zwischen den Gemeindevertreter-sitzungen - eingereicht von Herrn Glanz**

Herr Glanz stellt den Sachverhalt zur Antragsstellung dar. Er fühle sich nicht ausreichend durch den Bürgermeister informiert. Außerdem bekommt er keine Antworten vom Bürgermeister und kann auf Nachfrage der Bevölkerung keine Antworten geben.

Herr Wöllner spricht als Beispiel die Beschlussfassung zum Buswartehäuschen aus 2019 an. Hierzu gibt Herr Biedenweg nochmals einen zeitlichen Ablauf und den konkreten Stand.

Es folgt eine Diskussion.

Eine Abstimmung über den Antrag erfolgt nicht.

Zu Punkt 17 der Tagesordnung:

**Antrag gem. § 29 Abs. 4 KV M-V in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz (öffentlicher Teil) - Rücknahme der Aufstockung des Kurzarbeitergeldes (KUG) auf 100 Prozent der tariflichen Entlohnung - eingereicht von Herrn Wöllner**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ückeritz diskutiert zu dem Antrag. Herr Biedenweg bezieht Stellung. Aus seiner Sicht würden sowohl Herr Schulz als auch Herr Wöllner den seinerzeit gefassten Beschluss im Umlaufverfahren fehlinterpretieren.

Herr Wöllner erklärt, dass tarifrechtlich nur 95 % gezahlt werden dürfen, nicht 100 %! Eine Überzahlung muss geprüft werden und gegebenenfalls innerhalb von 2 Jahren zurückgeführt werden, so Herr Glanz.

Frau Voss bittet darum zu prüfen, ob eine Aufstockung auf 100% rechtlich möglich sei. Der Bürgermeister folgt diesem Vorschlag. Es solle eine Prüfung erfolgen.

Herr Wöllner gibt zu bedenken, dass er eine Beschlussfassung beantragt hat. Folglich lässt der Bürgermeister über die Rücknahme der Aufstockung des Kurzarbeitergeldes (KUG) auf 100 Prozent der tariflichen Entlohnung abstimmen.

**Die Gemeindevertretung Ückeritz beschließt KUG ausschließlich nach den Bestimmungen des geltenden Tarifvertrages aufzustocken. Überzahlte Beträge sind mit den folgenden Entgeltzahlungen zu verrechnen.**

Abstimmungsergebnis:

**Ja-Stimmen: 3**

**Nein-Stimmen: 3**

**Enthaltungen: 3**

**Folglich ist der Antrag abgelehnt.**

Zu Punkt 18 der Tagesordnung:

**I. Einwohnerfragestunde**

Herr Krüger erfragt, wann die Sanierung der Waldstraße erfolgt. Konkret meint er hier den nicht asphaltierten Teil.

Es handle sich hier um eine große Gefahrenquelle, welche der Gemeindevertretung bekannt sei. Die Beschlussfassung zur Instandsetzung sei heute auf der Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil, so der Bürgermeister.

Weiter erfragt Herr Krüger, ob die öffentliche Widmung des Straßenabschnittes zwingend für die Sanierung der Straße notwendig ist. Dieses wird bejaht, denn ohne Widmung ist die Gemeinde nicht Straßenbaulastträger, so Herr Biedenweg.

Es folgt eine lautstarke Diskussion zur Mühlenstraßen und die weitere Verfahrensweise. Hier spricht der Bürgermeister die erste Ermahnung an Herrn Ochotzki aus.

*Herr Glanz und Herr Wöllner verlassen um 20.56 Uhr vorzeitig den öffentlichen Teil der Sitzung. Folglich sind 7 von 9 Gemeindevertretern anwesend.*

Die Diskussion zur Mühlenstraße wird fortgeführt. Der Bürgermeister spricht die zweite Ermahnung an Herrn Ochotzki aus.

*Herr Kindler beendet den öffentlichen Teil der Sitzung vorzeitig um 21 Uhr, da dies in der Verordnung der Landesregierung M-V zur angemessenen Öffnung nach den Corona-Schutz-Maßnahmen geregelt sei.*

### **Nichtöffentlicher Teil:**

Zu Punkt 19 der Tagesordnung:

#### **Grundstücksangelegenheiten**

Zu Punkt 19.1 der Tagesordnung:

#### **Beratung und Beschlussfassung über den Verkaufspreis für das Flurstück 28/43 in der Flur 2 Gemarkung Ückeritz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ückeritz beschließt entsprechend der Auskunft des Gutachterausschusses des Landkreises Vorpommern-Greifswald das Flurstück 28/43 in der Flur 2 Gemarkung Ückeritz an Herrn Robert Bergmann zu einem Kaufpreis von 4.922,00 € zu verkaufen und beauftragt den Bürgermeister zum Abschluss des Kaufvertrages.

**Beschluss-Nr.: GVUe-0736/20**

**Ja-Stimmen: 8**

**Nein-Stimmen: 1**

Zu Punkt 19.2 der Tagesordnung:

#### **Beratung und Beschlussfassung zur Erweiterung eines Erbbaurechts mit der Familie Awe/Krohn**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ückeritz diskutiert über den Sachverhalt. Herr Biedenweg hält den Sachvortrag und erläutert die Möglichkeiten.

Die Erweiterung des Erbbaurechts in den Wegebereich der Gemeinde wird kritisch gesehen. Es wird vorgeschlagen, den Antragstellern anzubieten ein Änderungsverfahren zum Bebauungsplan durchzuführen und die Baufelder dabei zu vereinen, sodass ein versetztes Doppelhaus entsteht. Dadurch würden die entsprechenden Abstandsflächen entfallen und der Baukörper von Familie Awe / Krohn nach innen rücken.

Die Vorgehensweise wird befürwortet und solle vorab, um Kosten zu sparen, den Antragstellern mitgeteilt werden. Sollte so ein beidseitiges Einvernehmen entstehen, kann

die Erweiterung des Erbbaurechts avisiert werden.

Zu Punkt 19.3 der Tagesordnung:

**Beratung über die weitere Verfahrensweise zum Flurstück der Flur 2, Flurstück 28/9**

*Frau Pantermehl ist von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, sie verlässt den Sitzungssaal.*

Herr Kindler erklärt den bisherigen Sachstand.

Frau Pantermehl stellte am 23.03.2019 den Antrag zum Kauf der Fläche für 95,00 €/m<sup>2</sup>. Der Beschluss zum Verkauf der 158 m<sup>2</sup> für 95,00 €/m<sup>2</sup> wurde am 24.09.2019 gefasst. Der Vertrag wurde bisher jedoch nicht durch die Antragsteller unterzeichnet

Der ursprüngliche Antrag aus sei bereits aus dem Jahr 2013, so Herr Glanz. Bürgermeister Wolf hätte den Antrag seinerzeit ruhen lassen. Frau Pantermehl hätte ebenfalls sechs Jahre lang keine weitere Reaktion gezeigt. Die Grundstückspreise seien damals natürlich viel geringer gewesen.

Herr Biedenweg erklärt, dass das Grundstück teilweise seit 1990 überbaut sei und auch die Leitung vom Zweckverband hinüberlaufen würden.

Ebenso gibt es eine gutachterliche Stellungnahme zu dieser Problematik.

Vor dem Notar kann die Vollwertigkeit des Grundstückes nicht beanstandet werden.

Das Gespräch mit Frau Pantermehl wurde mehrfach durch verschiedene Gemeindevertreter gesucht.

Der Wert, der im Moment dagegen steht, sind ja nicht die ursprünglichen 55,00 €, sondern trotzdem 95,00 € bzw. der Marktwert des Grundstückes wäre höchstwahrscheinlich noch höher.

Fakt ist, wenn sie jetzt nicht den Kaufvertrag annimmt, wird das Grundstück noch teurer!

Herr Glanz erfragt, ob man hier noch einen Kompromiss finden kann. Dieses wird seitens der Gemeindevertretung verneint.

Herr Kannenberg stellt den Antrag, dass Frau Pantermehl durch das Amt aufgefordert werden soll, den Vertrag zu unterschreiben und den Kaufpreis zu zahlen.

Der Bürgermeister formuliert folgenden Auftrag an die Verwaltung:

Der Vertrag solle durch das Amt, in Abstimmung mit Frau Pantermehl vorbereitet werden und notariell bis 01.08.2020 festgesetzt werden.

Fakt ist, dass es sich hier sonst um eine illegale Nutzung eines gemeindlichen Grundstücks handelt, welches ein Nutzungsentgelt zur Folge hat.

Der Bürgermeister und Herr Biedenweg werden weiter beauftragt, das Gespräch mit Frau Pantermehl zu führen. Der Stand wird der Verwaltung mitgeteilt, die dann die Gemeindevertretung informiert!

Die Vorgehensweise wird einstimmig durch die Gemeindevertretung befürwortet.

*Bemerkung: Auf Grund des § 24 der Kommunalverfassung M/V war Frau Pantermehl von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Frau Pantermehl nimmt wieder an der Sitzung teil.*

Zu Punkt 20 der Tagesordnung:

**Auftragsvergaben**

Herr Biedenweg beantragt, als nächsten Tagesordnungspunkt die Auftragsvergabe zur Waldstraße zu beraten und beschließen und dann zu den darauffolgenden Tagesordnungspunkten Herrn Brose als Betriebsausschussvorsitzenden mit dazu zu holen.

Abstimmungsergebnis:

**Ja-Stimmen: 7**

**Enthaltungen: 2**

Zu Punkt 20.1 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe: Reparatur der Waldstraße in Ückeritz**

Herr Wolff bittet darum, dass die Arbeiten zeitnah und schnellstmöglich ausführt werden. Dieses solle der Bürgermeister zur Bauanlaufberatung in dieser Woche mitteilen.

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ückeritz beschließt, den Auftrag für die Reparatur der Waldstraße an die Firma DauerBau GmbH, Heringsdorf zu einem Angebotspreis von 18.177,01 € zu vergeben.**

**Beschluss-Nr.: GVUe-0737/20**

**Ja-Stimmen: 8**

**Nein-Stimmen: 1**

Zu Punkt 20.2 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe:  
Vermessungsleistungen/Peilung für das Vorhaben: Hafenzufahrt Stagnieß**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ückeritz beschließt, die Vermessungsleistungen /Peilung für das Vorhaben: Sicherung Hafenzufahrt Stagnieß an die Firma Geo Ingenieurservice Nord-Ost GmbH & Co. KG aus Sundhagen mit einer Angebotssumme in Höhe von 4.664,80 € brutto zu vergeben.

**Beschluss-Nr.: GVUe-0709/20**

**Ja-Stimmen: 6**

**Nein-Stimmen: 1**

**Enthaltungen: 2**

Zu Punkt 20.3 der Tagesordnung:

**Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe von Planungsleistungen für Lph 1-2 Ingenieurbauwerke für das Vorhaben: Sicherung Hafenzufahrt Stagnieß**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ückeritz beschließt, dem Büro Neuhaus und Partner GmbH aus Anklam den Auftrag für das Leistungsbild § 44 HOAI 2013 (Objektplanung Ingenieurbauwerke), Leistungsphasen 1-2 gemäß Honorarangebot vom 19.02.2020 für das Vorhaben: Sicherung Hafenzufahrt Stagnieß. Die Angebotssumme beträgt 32.071,56 € brutto.

**Beschluss-Nr.: GVUe-0710/20**

**Ja-Stimmen: 6**

**Nein-Stimmen: 1**

**Enthaltungen: 2**

Zu Punkt 20.4 der Tagesordnung:

**Antrag gem. § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung - Vertragsübernahme - eingereicht von Herrn Biedenweg**

Herr Stein möchte aufgrund gesundheitlicher Probleme seinen Strandkorbverleih noch vor den Sommerferien an Herrn Bartelt übertragen. Aufgrund der kurzfristigen Mitteilung konnte keine Beratung hierzu im Betriebsausschuss erfolgen. Jedoch hat Herr Stein hierzu das Einverständnis der Mitglieder des Ausschusses eingeholt und gebeten eine rechtssichere Entscheidung noch vor Betriebsübergang zu erhalten, um die Umsetzung nicht zu gefährden.

Der Gemeinde entstehen dadurch weder Mehraufwendungen, noch Mindererträge, da die bestehenden Vertragsverhältnisse lediglich mit einem neuen Vertragspartner fortgesetzt werden. Herr Bartelt ist in diesem Bereich bereits langjähriger Vertragspartner der Gemeinde und zuverlässig.

Weiter erklärt Herr Brose, dass die dort angesiedelten Veranstaltungen (z. B. Silvester) weitergeführt werden sollten. Hierzu hätte er auch bereits Rücksprache mit beiden Vertragspartnern gehalten.

Herr Krause fügt hinzu, dass der Vertrag im Vorfeld so geknüpft werden sollte, dass die Veranstaltungen zu übernehmen sind.  
Es folgt eine Diskussion zur Thematik.

Herr Wöllner beantragt, dass die Beteiligten zur nächsten Sitzung des Betriebsausschusses geladen werden sollten, um etwas adäquates für die Gemeinde auf die Beine zu stellen.

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz beschließt die Zustimmung zum Übergang der Nutzungs- und Pachtverträge im Zusammenhang mit dem Geschäftsübergang vom Strandkorbverleih Mirko Stein auf Robert Bartelt. Diese Vorgehensweise wird einstimmig durch die Gemeindevertretung befürwortet.**

Zu Punkt 21 der Tagesordnung:

**Antrag gem. § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung - Erarbeitung einer eventuell notwendigen Vorschrift (Dienstanweisung) zur Nutzung des Dienstfahrzeuges VW-Passat der Kurverwaltung Ückeritz - eingereicht von Herrn Glanz**

Herr Glanz erfragt, inwieweit der Beschluss vom 25.02.2020 umgesetzt worden ist. Es folgt eine Diskussion über die bereits im Vorfeld angesprochene Kommunikation bzw. kontinuierlichere Information der Gemeindevertreter über den aktuellen Stand bzw. die Erledigung bereits gefasster Beschlüsse.

Herr Kindler verweist Herrn Glanz an Herrn Schulz, der einen Termin festlegen solle, um sich alles zeigen zu lassen.

Herr Glanz möchte hier keine Antwort vom Kurdirektor, sondern vom Bürgermeister selbst!

Auch Frau Voss erklärt, dass es sich hier nur um eine Ja/Nein-Antwort des Bürgermeisters handelt. Um hier keine weiteren Diskussionen aufkommen zu lassen, bittet sie Herrn Kindler ebenfalls um kurze Antwort.

Der Bürgermeister erklärt, dass das Fahrzeug seit 01.04.2020 nicht mehr Herrn Schulz allein zur Verfügung stehe. Wenn er es nutzt führt er ein Fahrtenbuch. Herr Kindler empfiehlt Herrn Glanz am Montag einen Termin mit Herrn Schulz zu vereinbaren.

Es folgt eine Diskussion zur Fahrtenbuchregelung bzw. generellen Dienstwagennutzung in der Kurverwaltung. So zum Beispiel, ob bei der 1% Regelung auch ein Fahrtenbuch geführt werden müsse.

Der Antrag des Herrn Glanz geht ja noch weiter, so Herr Biedenweg. Wird das Fahrzeug beschriftet? Gibt es eine Dienstanweisung?

Frau Voss schlägt vor, dass diese Dienstanweisung als Muster durch das Amt zur Verfügung gestellt werden sollte und zusammen mit dem Betriebsausschuss für die Kurverwaltung erarbeitet werden sollte.

Zu Punkt 22 der Tagesordnung:

### **Personalangelegenheiten**

Frau Panthermehl erklärt, dass Herr Schulz aufgrund von unrechtmäßigem Handeln durch seine Mitarbeiter bei Bauarbeiten an einem Sanitärgebäude auf dem Campingplatz (illegale Asbestentsorgung), von der unteren Naturschutzbehörde ein Bußgeld in Höhe von 605 € auferlegt bekommen hätte. Wer zahlt das?

Herr Kindler kommentiert kurz, dass dieses innerhalb der Wertgrenze des Bürgermeisters liegt und sich somit der Vorfall erledigt hat.

Herr Brose gibt noch weitere Ausführungen zu dem Sachverhalt. Die Arbeiten wären durch einen mit Asbestentsorgung vertrauten Mitarbeiter durchgeführt worden. Das Bußgeld sei so wesentlich geringer als die Kosten, hätte man dieses durch eine Fachfirma ausgeführt. Der Ansatz sei ja tendenziell der Richtige gewesen.

Trotzdem hätte sowohl die Gemeindevertretung als auch der Betriebsausschussvorsitzende sich hier eine bessere Kommunikation durch den Bürgermeister gewünscht.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 22:25 Uhr.

Kindler  
Bürgermeister

Gottschling  
Protokollantin